

KUND MACHUNG

über die öffentliche Amtshandlung zur Ermittlung der Geschworenen und Schöffen und die Auflage des Verzeichnisses und der Listen für die Jahre 2027/2028 gemäß § 5 des Geschworenen- und Schöffengesetzes 1990, BGBl., idgF.

Die alle zwei Jahre durchzuführende Ermittlung von 0,5 % der in der Wählerevidenz enthaltenen Personen, die zum Amt eines Geschworenen oder Schöffen geeignet sind, erfolgt am

Dienstag, den 31. März 2026, 09:00 Uhr

Zum Amt eines Geschworenen oder Schöffen sind österreichische Staatsbürger zu berufen, die zu Beginn des ersten Jahres, in dem sie tätig sein sollen, das 25., nicht aber das 65. Lebensjahr vollendet haben.

Die Auswahl der geeigneten Personen ist ein öffentliches Verfahren. Das daraus resultierende Verzeichnis der ausgelosten Personen liegt in der Zeit von Mittwoch, den 01. April 2026 bis Mittwoch, den 08. April 2026, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Jedermann kann innerhalb der Auflegungsfrist wegen der Eintragung von Personen, die die persönlichen Voraussetzungen für das Amt eines Geschworenen oder Schöffen nicht erfüllen, schriftlich oder mündlich Einspruch erheben.

Die eingetragenen Personen können überdies in gleicher Weise einen Befreiungsantrag stellen. Einsprüche gegen die Aufnahme von Personen, welche die Voraussetzungen nicht erfüllen, sind gebührenfrei.

Anträge auf Befreiung vom Amt eines Geschworenen oder Schöffen sind gebührenpflichtige Eingaben (EUR 21,00).

Der Bürgermeister

Lukas Greussing



angeschlagen am: 24.03.2026

abgenommen am:

